



Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Pfadfinderschaft Sankt Vitus, Grefrath - Oedt e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in Grefrath - Oedt und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kempen eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Wesen und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Pfadfinderstammes "DPSG, Stamm Sankt Vitus Oedt" sowie die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
3. Der Verein ist Rechtsträger des Pfadfinderstammes "DPSG, Stamm Sankt Vitus Oedt".

§3 Ertrag - Vergütungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - abgesehen der im Namen und im Auftrag des Vereins gemachten Auslagen - weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit, noch Ertragsanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Unterzeichnung einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie wird wirksam mit der Annahme durch den Vorstand.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder der Stammesleitung (laut Satzung der DPSG) des Pfadfinderstammes "DPSG, Stamm Sankt Vitus Oedt" sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins.
4. Die Fachreferenten des Vereines sind geborene Mitglieder, soweit sie Mitglieder des Pfadfinderstammes „DPSG, Stamm Sankt Vitus Oedt“ sind.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann jedes Mitglied selbst wählen, jedoch nicht unter 15,- € pro Jahr. Die geborenen Mitglieder sind beitragsfrei. Die Beiträge werden jährlich zum 1. Januar per Lastschriftzugsverfahren eingezogen oder müssen auf eines der Konten des Vereins eingezahlt werden. Mitglieder, die gleichzeitig Beitrag in der „DPSG, Stamm St. Vitus Oedt“ bezahlen, sind beitragsfrei.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber mindestens acht Wochen vor dem Jahresende schriftlich zu erklären ist;
 - durch Tod;



Satzung

- durch förmliche Ausschließung Kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern;
- wenn kein Beitrag gezahlt wurde;
- wenn ein Mitglied nicht mehr zu erreichen ist.

§5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- der Verwaltungsrat;
- die Mitgliederversammlung.

2. Beschlüsse

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

§6 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören vier beschließende Vereinsmitglieder an.

Diese sind: Der 1. Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter und der Kurat des Pfadfinderstammes "DPSG, Stamm Sankt Vitus Oedt".

2. Vertretung des Vereins

Den Vorstand im Sinne § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und seine drei Stellvertreter; jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

3. Berufung in den Vorstand

Die beiden Vorsitzenden der Pfadfinderschaft „DPSG, Stamm Sankt Vitus Oedt“ und der Kurat sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt ein Vorstandsmitglied für die Amtsperiode von drei Jahren. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Sollte der „DPSG, Stamm Sankt Vitus Oedt“ nicht mehr existieren, so wählt die Mitgliederversammlung zwei weitere Vorstandsmitglieder auf drei Jahre.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten Vorsitzenden.

4. Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und diese einmal jährlich dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorzulegen.

Der Vorstand des Verwaltungsrates hat das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Bei Vermögensanlagen und Kreditaufnahme ist ein Mehrheitsbeschluss des gesamten Vorstandes ausreichend.



Satzung

Beschaffungen unter 500,- € kann der Kassenführer nach Rücksprache mit einem weiteren Vorstandsmitglied entscheiden.

5. Weisungsgebundenheit

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung gebunden.

6. Besondere Vertreter

Besondere Vertreter des Vorstandes gibt es für die Bereiche Scout Shop, Presse und Material nach § 30 BGB.

Die besonderen Vertreter werden vom Vorstand berufen.

§7 Der Verwaltungsrat

1. Zusammensetzung

Dem Verwaltungsrat gehören folgende Mitglieder an:

- der Vorstand;
- die stimmberechtigten Mitglieder der Stammesleitung des Pfadfinderstammes "DPSG, Stamm Sankt Vitus Oedt";
- die Referenten des Vereines;
- drei sonstige Mitglieder des Vereins.

2. Wahl der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung wählt die drei sonstigen Mitglieder des Verwaltungsrates auf zwei Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Bis zur Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates übernimmt der 1. Vorsitzende des Vereines dessen Aufgaben.

3. Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt:

- die Beratung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte;
- die Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan;
- die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und der Stammesversammlung des Pfadfinderstammes "DPSG, Stamm Sankt Vitus Oedt"

Die Beschlussfassung über folgende Gegenstände, soweit sie nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind:

- Erwerb, Belastung und Veräußerung des Eigentums bei Beträgen über 500,- €;
- Vermögensanlagen und Kreditaufnahme auf Dauer von mehr als 6 Monaten;
- Sonstige Rechte an Grundstücken, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen auf die Dauer von mehr als einem Jahr.

4. Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Verwaltungsratssitzungen werden mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen.

Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen oder auf Antrag des Vorstandes. Unterlässt er dies, so ist der Vorstand berechtigt, eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen.



Satzung

Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von einer Woche und zwar schriftlich oder per E-Mail.

Der Einberufung sind die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu erstellende Tagesordnung und die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.

Anträge der Mitglieder des Verwaltungsrates sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens vier Tage vor Beginn der Sitzung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingebracht worden sind.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und zwei Mitglieder des Vorstandes sowie zwei sonstige Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Sitzung zu vertagen.

5. Protokollierung

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und in je einem Exemplar den Mitgliedern des Verwaltungsrates innerhalb von drei Wochen auszuhändigen ist.

§8 Mitgliederversammlung

1. Zusammentreten

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand, der Verwaltungsrat oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe der Gründe verlangen.

2. Aufgaben

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Prüfungsberichtes gemäß § 6 Ziffer 4) dieser Satzung;
- die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat beschlossenen Jahreshaushaltsplanes;
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und Verwaltungsrates;
- die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand oder vom Verwaltungsrat vorgelegter Beratungsgegenstände.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.

3. Einberufung und Beschlussfassung/Beschlussfähigkeit

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet oder per E-Mail.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Vorstandsmitglied, sowie die Hälfte der geborenen Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und zwar schriftlich.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Versammlung zu vertagen.

Der Vorsitzende beraumt einen neuen Sitzungstermin an, in dem die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Protokollierung



Satzung

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und je einem Exemplar den Mitgliedern auszuhändigen ist.

§9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zuständigkeit
Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Antragstellung
Den Antrag können Vorstand, drei Mitglieder des Verwaltungsrates oder sieben Mitglieder des Vereins stellen.
Der Antrag ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Beschlussfassung
Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Mitgliederversammlung.
Der Beschluss über eine Änderung des Vereinszieles oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vereins.
Zur Wirksamkeit dieses Beschlusses ist außerdem die Zustimmung der Stammesversammlung der "Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Stamm Sankt Vitus Oedt" erforderlich.

§10 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereines

Das Vermögen geht an den nächsten Rechtsträger der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (Bezirk, Diözesanverband oder Bundesamt), mit der Auflage das Vermögen für die Pfadfinderarbeit in Grefrath - Oedt zu erhalten und ggf. einer neuen Pfadfinderarbeit in Grefrath – Oedt zu übertragen.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30. Jan. 1988 beschlossen.

Änderungen: § 6, Abs.: 2 am 25. 02. 1989
§ 4, Abs.: 5; § 6, Abs.: 3, § 7, Abs.: 2; § 8, Abs.: 2 am 18.11.1992
§ 9, Abs.: 3, Satz 1 im Februar 2002 (durch Mitgliederbefragung)
§ 4, Abs.: 4 neu, 6, 7; § 7, Abs.: 1, 3; § 8, Abs.: 3 am 09.03.2002
§ 6 Abs.: 3 und 4, § 10, § 7 Abs.: 3 und 4, § 8 Abs.: 3 am 17.12.2012
§ 2 bis § 10 am 29.11.2015

Hans Ulrich Hermans
1. Vorsitzender